

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stüd 48.

Ausgegeben zu Königsberg i. Pr., am 28. November

1912.

Inhalt

Angabe des Inhalts des Reichs-Gesetzblattes.

Bekanntmachungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Nr. 1173. Bekanntmachung, betreffend Ausreichung der Zinsischeine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten $3\frac{1}{2}$ prozentigen Staatsanleihe von 1892, 1893, 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Ministerien.

Nr. 1174. Betrifft Prüfung des von der Firma Golébi-Werke, Gesellschaft für Maschinen- und Apparatebau m. b. H. in Höchst a. M. in sechs Größen hergestellten Acetylenapparates „Golébi Modell F“.

Bekanntmachungen des Reichs-Postamts.

Nr. 1175. Bekanntmachung, die Weihnachtssendungen betreffend.

Bekanntmachungen des Reichs-Versicherungsamtes.

Nr. 1176. Ausführungsbestimmungen zu den §§ 615 Absatz 1 Nr. 2, 955 der Reichsversicherungsordnung über die Pflichten unfallrentenberechtigter Inländer, die sich im Ausland aufhalten, vom 2. November 1912.

Nr. 1177. Ausführungsbestimmungen zu § 1116 Absatz 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung über die Pflichten derjenigen Personen, die von der See-Berufsgenossenschaft eine Rente beziehen und sich freiwillig gewöhnlich im Ausland aufhalten, ohne auf einem deutschen Schiffe angemustert zu sein, vom 2. November 1912.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidenten.

Nr. 1178. Ernennung zum Stellvertreter eines Amtsvorstehers.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Regierungs-Präsidenten und der Königl. Regierung.

Nr. 1179. Ernennung zum Stellvertreter eines Landesbeamten.

Nr. 1180. Reichssequaturerteilung an den zum argentinischen Generalkonsul für das Deutsche Reich ernannten argentinischen Bürger Christian Sommer.

Nr. 1181. Namensänderung statt Bohnenstengel „Boß“ in Königsberg i. Pr.

Nr. 1182. Ernennung eines Stellvertreters des Wahlkommissars für die Ersatzwahl eines Abgeordneten im 3. Landtagswahlbezirk.

Nr. 1183. Sammlung zum Besten des Krankenhauses der Barmherzigkeit hier selbst im Jahre 1913.

Nr. 1184. Sammlung zum Besten der Heil- und Pflgeanstalt für Epileptische in Carlshof im Jahre 1913.

Nr. 1185. Betrifft die Sachheimer Apotheke in Königsberg.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 1186. Bekanntmachung, betreffend die Klärung des Peyer Hafens.

Nr. 1187. Bekanntmachung für Seefahrer.

Nr. 1188. Bekanntmachung, betreffend Änderungen und Ergänzungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und der Anleitung für die Zollabfertigung.

Nr. 1189. Abgabe der Steuererklärungen für das Steuerjahr 1913.

Nr. 1190. Bekanntmachung, betreffend Auslosung von $3\frac{1}{2}$ prozentigen Anleihecheinen des Kreises Rastenburg.

Nr. 1191. Bekanntmachung, betreffend Auslosung von vierprozentigen Reidenburger Anleihecheinen.

Nr. 1192. Bekanntmachung, betreffend Auslosung von Heiligenbeller Kreisankleihecheinen.

Personal-Nachrichten.

Reichs-Gesetzblatt.

Das am 19. November 1912 zu Berlin ausgegebene Reichs-Gesetzblatt Nr. 60 enthält:

Nr. 4137. Verordnung, betreffend die Inkraftsetzung von Vorschriften des Versicherungsgesetzes für Angestellte. Vom 8. November 1912.

Bekanntmachungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

1173. Bekanntmachung,
betreffend Ausreichung der Zinsischeine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten $3\frac{1}{2}$ prozentigen Staatsanleihe von 1892, 1893, 1895.

Die Zinsischeine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten

$3\frac{1}{2}$ prozentigen Staatsanleihe von 1892, 1893, 1895 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Oktober 1912 bis 30. September 1922 nebst den Erneuerungscheinen für die folgende Reihe werden

vom 3. September d. Js. ab

ausgereicht, und zwar

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Oranienstraße 92/94,

durch die Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Marktgrafenstraße 46a,

durch die Preussische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C. 2, am Zeughaufe 2,

durch sämtliche preussische Regierungshauptkassen, Kreisassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwaltete Forstkassen,

durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbank-

stellen und sämtliche mit Raffeneinrichtung versehene Reichsbanknebenstellen, sowie durch diejenigen Oberpostkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 23. August 1912.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

I. 2316. von Bischoffshausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Betrifft Prüfung des von der Firma Hölzli-Werke, Gesellschaft für Maschinen- und Apparatebau m. b. H. in Höchst a. M. in sechs Größen hergestellten Acetylenapparates „Hölzli Modell F“.

1174. Der von der Firma Hölzli-Werke, Gesellschaft für Maschinen- und Apparatebau m. b. H. in Höchst a. M. in sechs Größen (F₀ bis F₅) hergestellte Acetylenapparat „Hölzli Modell F“ ist auf Grund meiner Erlasse vom 25. April und 18. Juni 1909 (HMBl. S. 235 und 283) einer Betriebsprüfung unterzogen worden. Der Apparat (einschließlich der zugehörigen, vom Deutschen Acetylenverein mit Typenzugnis Nr. 23 versehenen Wasservorlage) hat sich dabei als zuverlässig erwiesen, so daß keine Bedenken bestehen, ihn für Schweiß- und Lötzwecke bei Verwendung eines Carbid's von 4 bis 7 mm

1. in den Größen F₀, F₁, F₂, F₄ mit einer Gesamtcarbidfüllung bis zu 4 kg in geschlossenen Arbeitsräumen zuzulassen,
2. in den vorgenannten Größen und der Größe F₅ mit Carbidfüllungen bis zu 10 kg bei vorübergehender, im Freien stattfindender Benutzung in dem Bezirk anderer Ortspolizeibehörden als der des Wohnorts seines Besitzers von der wiederholten Anzeige zu befreien, sofern vor der erstmaligen Inbetriebsetzung die vorgeschriebene Anzeige mit einer Zeichnung, Beschreibung und Gebrauchsanweisung des Apparats unter Angabe des Erlasses, mit dem die Zulassung erfolgt ist, der Ortspolizeibehörde des Wohnorts des Besitzers erstattet ist.

Apparate der Firma, denen vorstehende Vergünstigungen gewährt werden sollen, müssen mit einem Fabrikshilde versehen sein, das an den zur Befestigung dienenden Zinntropfen den Stempel des Dampfesselüberwachungsvereins zu Frankfurt a. M. erkennen läßt, und im übrigen Aufschriften gemäß nachstehender Tabelle enthält:

Apparat: Größe	F ₀	F ₁	F ₂	F ₃	F ₄	F ₅
Carbidfüllung in kg Körnung 4—7.	$\frac{3}{4}$	1 $\frac{1}{2}$	3	4	4	10
Höchste Stundenleistung in Litern	200	500	1200	2400	3000	3800
Nutzbarer Inhalt der Gasglocke in Litern	18	35	60	110	212	212
Wasserinhalt des Entwicklers in Litern	15	32	60	120	200	200
Entschlammung nach Verbrauch von kg Carbid	1 $\frac{1}{2}$	3	6	12	20	20
Typennummer	J ₂₆	A ₁₁				

Fabriknummer:

Jahr der Anfertigung:

Firma:

Hinsichtlich der zu verwendenden Wasservorlage verweise ich auf den Erlaß vom 23. Dezember 1910 (HMBl. 1911 S. 4), hinsichtlich der bei der Aufstellung der Apparate zu stellenden Forderungen auf den Erlaß vom 14. April 1911 (HMBl. S. 131).

Berlin W. 9, den 5. November 1912.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J.-Nr. III. 7532. J. B.: Schreiber.

An die Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin.

Bekanntmachungen des Reichs-Postamts.

1175. Bekanntmachung, die Weihnachtssendungen betreffend.

Die Reichs-Postverwaltung richtet auch in diesem Jahr an das Publikum das Ersuchen, mit den **Weihnachtssendungen bald zu beginnen**, damit die Paketmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen. Bei dem außerordentlichen Anschwellen des Verkehrs ist es nicht tunlich, die gewöhnlichen Beförderungsfristen einzuhalten und namentlich auf weite Entfernungen eine Gewähr für rechtzeitige Zustellung vor dem Weihnachtsfeste zu übernehmen, wenn die Pakete erst am 22. Dezember oder noch später eingeliefert werden.

Die Pakete sind **dauerhaft zu verpacken**. Etwaige auf dem Verpackungstoffe vorhandene ältere Aufschriften und Bellebezetitel müssen beseitigt oder unkenntlich gemacht werden. Die Benutzung von dünnen Pappkisten, schwachen Schachteln, Zigarrenkisten usw. ist im eigenen Interesse der Absender zu vermeiden. Die **Aufschrift** der Pakete muß **deutlich, vollständig** und **haltbar** hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Paket selbst gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung

eines Blattes weißen Papiers, das der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier, dagegen dürfen Formulare zu Postpaketadressen für Paketaufschriften nicht verwandt werden. Bei in Leinwand verpackten Sendungen mit Fleisch und anderen Gegenständen, die Feuchtigkeit, Fett, Blut usw. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Der Name des Bestimmungsorts muß recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Paketaufschrift muß sämtliche Angaben der Postpaketadresse enthalten, also auch den Frankovermerk, bei Paketen mit Postnachnahme den Betrag der Nachnahme sowie den Namen und die Wohnung des Absenders, bei Eilpaketen den Vermerk durch Eilboten usw., damit im Falle des Verlustes der Postpaketadresse das Paket doch dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Paketen nach großen Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Paketen nach Berlin auch der Postbezirk (C, W, SO. usw.) anzugeben. Empfehlenswert ist die Anbringung einer zweiten Aufschrift innerhalb der Verpackung. Zur Beschleunigung des Betriebs trägt es wesentlich bei, wenn die Pakete frankiert aufgeliefert, d. h. die zur Frankierung erforderlichen Marken schon vom Absender auf der Postpaketadresse aufgeklebt werden.

Die Versendung mehrerer Pakete mittels einer Postpaketadresse ist für die Zeit vom 12. bis einschließlich 24. Dezember weder im inneren deutschen Verkehr noch im Verkehr mit dem Ausland — ausgenommen Argentinien — gestattet. Nach Argentinien können auch in dieser Zeit mehrere, jedoch höchstens drei Pakete mit einer Postpaketadresse versandt werden. Gemeinschaftliche Einlieferungsbescheinigungen über mehrere gewöhnliche Pakete werden — abgesehen von Sendungen nach Argentinien — in der bezeichneten Zeit nicht ausgestellt.

Berlin W. 66, den 18. November 1912.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

J. A.: Robelt.

Bekanntmachungen des Reichsversicherungsamtes.

1176. Ausführungsbestimmungen
zu den §§ 615 Absatz 1 Nr. 2, 955 der Reichsversicherungsordnung über die Pflichten unfallrentenberechtigter Inländer, die sich im Ausland aufhalten, vom 2. November 1912.

§ 1.

Nimmt ein rentenberechtigter Inländer seinen Aufenthalt im Ausland, so hat er unverzüglich dem die Rente zahlenden Versicherungsträger seinen Aufenthalt genau mitzuteilen.

§ 2.

Die Frist zur Mitteilung des Aufenthalts beträgt für ausländische Aufenthaltsorte

1. innerhalb Europas, in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres oder auf den dazu gehörigen Inseln drei Monate,
2. in den übrigen Teilen Afrikas, in Amerika oder auf den dazu gehörigen Inseln sechs Monate,
3. in einem anderen außereuropäischen Lande neun Monate.

Im Zweifel ist die längere Frist maßgebend.

§ 3.

Die Fristen des § 2 beginnen mit dem Tage des Antritts der Reise ins Ausland oder, sofern dieser Zeitpunkt nicht feststeht, mit dem Tage, an dem eine Postsendung des Versicherungsträgers an den Rentenberechtigten unter seiner letzten bekannten Adresse im Inland wegen Verlassens dieses Aufenthaltsorts nicht hat bestellt werden können.

§ 4.

Die Mitteilung gilt im Sinne der Nr. 2 des § 615 der Reichsversicherungsordnung als unterlassen, wenn die Abreise des Rentenberechtigten ins Ausland glaubhaft gemacht, innerhalb der Mitteilungsfrist aber keine dem § 1 entsprechende Mitteilung dem Versicherungsträger zugegangen ist.

§ 5.

Bei jedem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts innerhalb des Auslandes gelten die §§ 1 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, daß für die Berechnung der Mitteilungsfrist der letzte bekannte Aufenthaltsort im Ausland an die Stelle des letzten inländischen Wohnorts tritt, und daß die Frist in allen Fällen sechs Monate beträgt.

§ 6.

Versicherungsträger und Rentenberechtigter können eine anderweite Festsetzung der Dauer und des Beginns der in den §§ 2 bis 5 bestimmten Fristen vereinbaren.

§ 7.

Auf Verlangen des die Rente zahlenden Versicherungsträgers hat sich der rentenberechtigte Verletzte von Zeit zu Zeit bei dem zuständigen Konsul oder einer ihm bezeichneten anderen deutschen Behörde vorzustellen.

Diese Vorstellung darf, sofern nicht zwischen dem Versicherungsträger und dem Rentenberechtigten über einen kürzeren Zeitraum ausdrückliches Einverständnis erzielt ist,

1. innerhalb der ersten zwei Jahre nach dem Unfall
 - a) von dem am Orte der Behörde wohnenden oder dort regelmäßig beschäftigten Verletzten nur in Zeiträumen von mindestens sechs Monaten,
 - b) von anderen Verletzten nur in Zeiträumen von mindestens neun Monaten,
2. in allen übrigen Fällen nur in Zeiträumen von mindestens einem Jahre

verlangt werden.

§ 8.

Der Versicherungsträger, der die Vorstellung angeordnet hat, muß dem Verletzten die zur zweckentsprechenden Ausführung der Reise aufgewendeten Kosten an Reise-, Übernachtungs- und Zehrgeld sowie den dadurch entgangenen Arbeitsverdienst erstatten.

§ 9.

Für rentenberechtigte Inländer, die auf ausländischen Seefahrzeugen fahren, gelten die nachstehenden Ausführungsbestimmungen zu § 1116 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung vom 2. November 1912.

§ 10.

Diese Ausführungsbestimmungen treten am **1. Januar 1913** in Kraft.

Sie gelten entsprechend für die rentenberechtigten Inländer, die an diesem Tage bereits ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland genommen oder vor diesem Tage die Reise ins Ausland angetreten haben, mit der Maßgabe, daß für die erste Mitteilung noch die bisherigen Vorschriften vom 5. Juli 1901 über die Verpflichtungen von unfallrentenberechtigten Inländern, welche im Ausland sich aufhalten (Amtliche Nachrichten des R. V. A. 1901 S. 455, Deutscher Reichsanzeiger Nr. 161 vom 10. Juli 1901), anzuwenden sind.

Das Reichsversicherungsamt.
Abteilung für Unfallversicherung.
Dr. Kaufmann.

1177. Ausführungsbestimmungen

zu § 1116 Absatz 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung über die Pflichten derjenigen Personen, die von der See-Berufsgenossenschaft eine Rente beziehen und sich freiwillig gewöhnlich im Ausland aufhalten, ohne auf einem deutschen Schiffe angemustert zu sein, vom 2. November 1912.

§ 1.

Nimmt ein Rentenberechtigter, ohne auf einem deutschen Schiffe angemustert zu sein, freiwillig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, so hat er unverzüglich dem Vorstand der See-Berufsgenossenschaft oder dem zuständigen Sektionsvorstande seinen Aufenthalt genau mitzuteilen.

Die gleiche Pflicht hat der Rentenberechtigte, der, ohne im Inland einen Wohnsitz zu haben, für ein unter fremder Flagge fahrendes Fahrzeug angemustert wird.

§ 2.

Hat der Rentenberechtigte vom Inland aus die Reise ins Ausland angetreten, oder ist er im Ausland von einem deutschen Schiffe abgemustert worden, so beträgt die Frist zur Mitteilung des Aufenthalts, wenn der ausländische Aufenthaltsort oder der Ort der im Ausland erfolgten Abmusterung

1. innerhalb Europas, in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres oder auf den dazu gehörigen Inseln liegt, drei Monate,
2. in den übrigen Teilen Afrikas, in Amerika

oder auf den dazugehörigen Inseln liegt, sechs Monate,

3. in einem sonstigen außereuropäischen Lande liegt, neun Monate.

Im Zweifel ist die längere Frist maßgebend.

Ist der Rentenberechtigte, ohne in Deutschland einen Wohnsitz zu haben, für ein unter fremder Flagge fahrendes Schiff angemustert worden, so beträgt die Frist sechs Monate.

§ 3.

Die Fristen des § 2 beginnen mit dem Tage, an dem der Rentenberechtigte die Reise ins Ausland angetreten hat oder im Ausland von einem deutschen Schiffe abgemustert oder für ein unter fremder Flagge fahrendes Schiff angemustert worden ist. Steht keiner dieser Zeitpunkte fest, so beginnt der Lauf der Frist mit dem Tage, an dem eine Postendung der See-Berufsgenossenschaft an den Rentenberechtigten unter seiner letzten bekannten Adresse im Inland wegen Verlassens dieses Aufenthaltsorts nicht hat bestellt werden können.

§ 4.

Die Mitteilung gilt im Sinne der Nr. 2 des § 1116 der Reichsversicherungsordnung als unterlassen, wenn die Abreise des Rentenberechtigten ins Ausland, die im Ausland erfolgte Abmusterung von einem deutschen Schiffe oder die Anmusterung für ein unter fremder Flagge fahrendes Schiff glaubhaft gemacht, innerhalb der Mitteilungsfrist aber keine dem § 1 entsprechende Mitteilung dem Genossenschaftsvorstand oder dem zuständigen Sektionsvorstande zugegangen ist.

§ 5.

Bei jedem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts innerhalb des Auslandes und bei jeder Abmusterung im Ausland von einem unter fremder Flagge fahrenden Schiffe gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, daß für die Berechnung der Mitteilungsfrist der letzte bekannte Aufenthaltsort im Ausland oder der Abmusterungsort des Auslandes an die Stelle des letzten inländischen Wohnorts tritt, und daß die Frist in allen Fällen sechs Monate beträgt.

§ 6.

Der Genossenschaftsvorstand oder der zuständige Sektionsvorstand und der Rentenberechtigte können eine anderweite Festsetzung der Dauer und des Beginns der in den §§ 2 bis 5 bestimmten Fristen vereinbaren.

§ 7.

Auf Verlangen des Genossenschaftsvorstandes oder des zuständigen Sektionsvorstandes hat sich der rentenberechtigte Verletzte von Zeit zu Zeit bei einem ihm bezeichneten Seemannsamt, einem Konsul oder einer anderen ihm bezeichneten deutschen Behörde vorzustellen.

Diese Vorstellung darf, sofern nicht zwischen dem Vorstand und dem Rentenberechtigten über einen kürzeren Zeitraum ausdrückliches Einverständnis erzielt ist, 1. innerhalb der ersten zwei Jahre nach dem Unfall a) von dem am Sitze der Behörde wohnenden oder

- dort regelmäßig beschäftigten Verletzten nur in Zeiträumen von mindestens sechs Monaten,
 b) von anderen Verletzten nur in Zeiträumen von mindestens neun Monaten,
 2. in allen übrigen Fällen nur in Zeiträumen von mindestens einem Jahre verlangt werden.

§ 8.

Die See-Berufsgenossenschaft hat dem Verletzten die zur zweckentsprechenden Ausführung der Vorstellung aufgewendeten Kosten an Reise-, Übernachtungs- und Zehrgeld, sowie den dadurch entgangenen Arbeitsverdienst zu erstatten.

§ 9.

Diese Ausführungsbestimmungen treten am **1. Januar 1913** in Kraft.

Sie gelten entsprechend für die Rentenberechtigten, die an diesem Tage bereits freiwillig ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland genommen oder vor diesem Tage die Reise ins Ausland angetreten haben, oder, ohne im Inland einen Wohnsitz zu haben, für ein unter fremder Flagge fahrendes Schiff angemustert worden sind, mit der Maßgabe, daß für die erste Mitteilung noch die bisherigen Vorschriften der See-Berufsgenossenschaft vom ^{31. Mai} 16. Juli 1902 über die Verpflichtungen der zum Bezuge von Unfallrenten Berechtigten, welche sich, ohne auf einem deutschen Schiffe angemustert zu sein, im Ausland aufhalten, anzuwenden sind.

Das Reichsversicherungsamt.
 Abteilung für Unfallversicherung.
 Dr. Kaufmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Amtsbezirk Nr. 17 des Kreises Memel.

1178. Für den Amtsbezirk Sakuten Nr. 17 des Kreises Memel habe ich den Gutsbesitzer Karl **Stuhler** in Sakuten zum Stellvertreter des Amtsvorstehers ernannt.

Königsberg, den 11. November 1912.
 Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.
 von Windheim,
 Wirklicher Geheimer Rat.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten und der Königlichen Regierung.

Standesamtsbezirk Nr. 4 im Kreise Labiau.

1179. Für den Standesamtsbezirk Legitten Nr. 4 im Kreise Labiau habe ich den Gutsbesitzer und Gemeindevorsteher **Schulz** in Gr. Legitten zum stellvertretenden Standesbeamten ernannt.

Königsberg, den 16. November 1912.
 Nr. 10438 P. II. Der Regierungs-Präsident.

Reichsrequisiturreise an den zum argentinischen Generalkonsul für das Deutsche Reich ernannten argentinischen Bürger **Christian Sommer**.

1180. Der argentinische Bürger **Christian Sommer** ist an Stelle des zu einer anderen Verwendung abberufenen Generalkonsuls Reynolds zum argentinischen Generalkonsul für das Deutsche Reich mit dem Amtssitz in Hamburg ernannt und ihm das Reichsrequisiturreise erteilt worden.

Königsberg, den 24. November 1912.
 Nr. 4253 P. VI. Der Regierungs-Präsident.

Namensänderung statt Bohnstengel „**Boss**“ in Königsberg i. Pr.

1181. Dem Handlungsgehilfen Bruno Ernst **May** Bohnstengel in Königsberg i. Pr., geboren am 19. Februar 1891 zu Stolp, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen

„**Boss**“

zu führen.

Königsberg, den 23. November 1912.
 Der Regierungs-Präsident.

Ernennung eines Stellvertreters des Wahlkommissars für die Ersatzwahl eines Abgeordneten im 3. Landtagswahlbezirk.

1182. In Ergänzung der Amtsblattbekanntmachung vom 30. Oktober d. Js. ernenne ich für die Ersatzwahl eines Abgeordneten im 3. Landtagswahlbezirk den Regierungsrat Dr. **Hassenstein** in Königsberg zum Stellvertreter des zum Wahlkommissar bestellten Polizei-Präsidenten **von Wehrs**.

Königsberg, den 22. November 1912.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. C. 3524. Dr. Graf von Keyserlingk.

Sammlung zum Besten des Krankenhauses der Barmherzigkeit hier selbst im Jahre 1913.

1183. Der Herr Ober-Präsident hat dem Vorstand des Krankenhauses der Barmherzigkeit hier selbst die Erlaubnis erteilt, im Laufe des Jahres 1913 zum Besten dieses Krankenhauses bei den Bewohnern der Provinz Ostpreußen eine Sammlung in der Weise abzuhalten, daß besucht werden:

in den Monaten **Januar bis Ende April**
 die Stadt Königsberg;

in den Monaten **Januar und Februar**
 die Kreise Pr. Holland, Raitenburg;

in den Monaten **März und April**
 die Kreise Friedland, Wehlau;

im Monat **März**

der Kreis Heilsberg;

in den Monaten **April und Mai**
 der Kreis Braunsberg;

in den Monaten **Mai und Juni**
 der Kreis Königsberg Land;

in den Monaten **Juni und Juli**
 der Kreis Fischhausen;

in den Monaten **August und September**
 die Kreise Mohrungen, Memel, Pr. Eylau, Serdauen;

in den Monaten September und Oktober
die Kreise Labiau, Heiligenbeil.

Wegen des Ausweises der mit der Einsammlung zu betrauenden Personen verweise ich auf die Polizeiverordnung vom 12. April 1877 (Amtsblatt der hiesigen Regierung Seite 84).

Königsberg, den 21. November 1912.
Nr. 4166 P. VI. Der Regierungs-Präsident.

Sammlung zum Besten der Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische in Carlshof im Jahre 1913.

1184. Der Herr Ober-Präsident hat dem Vorstände der Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische in Carlshof die Erlaubnis erteilt, im Laufe des Jahres 1913 zum Besten dieser Anstalt bei den Bewohnern der Provinz Ostpreußen eine Sammlung in der Weise abzuhalten, daß besucht werden:

im Monat Januar

die Kreise Pr. Eylau, Fischhausen, Heiligenbeil;

im Monat März

der Kreis Mohrungen;

im Monat Mai

die Kreise Memel, Wehlau, Rastenburg;

im Monat Juni

der Kreis Pr. Holland;

im Monat Juli

die Kreise Gerdauen, Königsberg Land;

im Monat August

der Kreis Labiau;

im Monat Oktober

die Stadt Königsberg;

im Monat Dezember

der Kreis Friedland.

Wegen des Ausweises der mit der Einsammlung zu betrauenden Personen verweise ich auf die Polizeiverordnung vom 12. April 1877 (Amtsblatt der hiesigen Regierung Seite 84).

Königsberg, den 21. November 1912.
Nr. 4167 P. VI. Der Regierungs-Präsident.

Betrifft die Sachheimer Apotheke in Königsberg.

1185. Dem Apotheker Max **Hempel** hier ist zur Fortführung der von ihm käuflich erworbenen Sander'schen Apotheke in Königsberg die Konzession erteilt.

Königsberg, den 12. November 1912.
Nr. 10209 P. II. Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

1186. Bekanntmachung,

betreffend die Klärung des Beyser Hafens.

Zur Klärung des Beyser Hafens erscheint versuchsweise bis auf weiteres die Peilung des neuen Pillauer Leuchtfeuers von r. w. 267° bis r. w. 272° als Notfaktor.

Pillau, den 15. November 1912.

Der Vorstand des Königlichen Hafensbauamts.
Müller, Baurat.

1187. Bekanntmachung für Seefahrer.

Am 4. Januar 1913 wird in der Königlichen Navigationschule zu Pillau die Aufnahmeprüfung

zu dem beginnenden Steuermannskursus abgehalten werden. In dieser Prüfung sind nachzuweisen:

1. Kenntnis der deutschen Sprache bis zur Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich verständlich auszudrücken, und eine leserliche Handschrift;
2. Kenntnis der Grundrechnungsarten mit gewöhnlichen Brüchen, Dezimalbrüchen und Buchstaben, Fertigkeit im Rechnen mit Verhältnisgleichungen und Übung in der Ausziehung von Quadratwurzeln;
3. Kenntnis der einfacheren Sätze über Winkel, die Kongruenz, Ähnlichkeit und Gleichheit von Dreiecken, der einfacheren Sätze vom Kreise und den Winkeln im Kreise, Übung im Lösen leichter Konstruktions- und Rechenaufgaben mittels der Lehrsätze;
4. Kenntnis der politischen und nautischen Geographie, soweit sie für einen Schiffs-offizier erforderlich ist, sowie einige Vorbereitung in der mathematischen Geographie.

Die Aufnahme von Schülern erfolgt bis Anfang März. Später können nur noch solche Seeleute aufgenommen werden, die einen gleichen Kursus schon einmal durchgemacht haben oder nachweisen, daß sie mit den bisher durchgenommenen Unterrichtsgegenständen vertraut sind.

In der **Navigationsvorschule** daselbst können sich Seeleute für die Prüfung zur Aufnahme in die Steuermannsklasse oder zum Schiffer auf kleiner Fahrt oder zum Schiffer auf Küstenfahrt vorbereiten.

Ferner wird jungen Leuten, die sich für die Prüfung zum Seedampfschiffsmaschinisten vorbereiten wollen, in dieser Klasse Gelegenheit gegeben, sich die erforderlichen Kenntnisse in der deutschen Sprache, Arithmetik, Geometrie und Physik anzueignen.

Das Schulgeld in der Navigationsvorschule beträgt für jeden angefangenen Monat 3 Mark. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.

Anmeldungen sind an den Navigationslehrer Dresler in Pillau zu richten.

Fischhausen, den 14. November 1912.

Das Kuratorium

der Königlichen Navigationschule zu Pillau.

1188. Bekanntmachung,

betreffend Änderungen und Ergänzungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und der Anleitung für die Zollabfertigung.

Unter Bezugnahme auf § 12 des Vereinszollgesetzes wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Bundesrat in der Sitzung vom 14. November 1912 einige Änderungen und Ergänzungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und der Anleitung für die Zollabfertigung beschlossen hat, die am 16. d. Mts. in Wirksamkeit getreten sind.

Diese Bestimmungen können bei den Zollstellen eingesehen werden.

Königsberg, den 21. November 1912.

Königliche Oberzolldirektion für die Provinz
Nr. II. 311 B. Ostpreußen.

Abgabe der Steuererklärungen für das Steuerjahr 1913.

1189. Nach Artikel 54 Absatz 1 der Ausführungsanweisung des Herrn Finanzministers vom 25. Juli 1906
1. Juli 1909

zum Einkommensteuergesetze in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1906 sind die durch den § 25 Absatz 1 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Steuererklärungen in der Zeit vom

4. bis einschließlich 20. Januar 1913 abzugeben.

Königsberg, den 23. November 1912.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Berufungs-Kommission.

Nr. 1688 B. C. Dr. Jacobi.

1190. Bekanntmachung,
betreffend Auslosung von $3\frac{1}{2}$ prozentigen Anleihen des Kreises Rastenburg.

Bei der am 9. Februar d. Js. planmäßig erfolgten Auslosung der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 5. Dezember 1888 ausgegebenen, jetzt $3\frac{1}{2}$ prozentigen Anleihe des Kreises Rastenburg sind folgende Nummern gezogen worden:

Buchstabe A. Nr. 38, 44, 66 und 84	über je 1000 Mark =	4000 Mark,
Buchstabe B. Nr. 40 und 52	über je 500 Mark =	1000 "
Buchstabe C. Nr. 73	über	200 "

zusammen 5200 Mark.

Die ausgelosten Anleihe werden den Inhabern zum 1. Januar 1913 mit der Aufforderung gekündigt, den vollen Kapitalbetrag gegen Rückgabe der Anleihe nebst dazu gehörigen, nach dem 2. Januar 1913 fälligen Zinscheinen und der Erneuerungsanweisung zur Verfallzeit entweder bei der **Kreisverbandskasse hier** oder bei dem Bankhause **Louis Neubaur zu Königsberg, Tragheimer Kirchenstraße 43**, in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Januar 1913 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Anleihe auf. — Für die fehlenden Zinscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Rastenburg.

Freiherr von Knyphausen.

1191. Bekanntmachung,
betreffend Auslosung von vierprozentigen Reidenburger Anleihen.

Bei der am 22. Juni d. Js. stattgefundenen Auslosung von vierprozentigen Reidenburger Anleihen, welche auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 5. Oktober 1885 in Höhe von 80 000 Mark ausgegeben wurden, sind folgende Nummern gezogen:

Buchstabe A. Nr. 3 und 11	über je 1000 Mark,
" C. Nr. 76, 77, 78 und 79	über je 200 Mark.

Wir kündigen dieselben hiermit zur Rückzahlung zum **2. Januar 1913**. Die Auszahlung erfolgt gegen bloße Rückgabe der Anleihe nebst den noch nicht fälligen Zinscheinen und der Anweisung bei der hie-

figen Kreiskommunalkasse, dem Bankhause **S. A. Samter** Nachfolger Königsberg i. Pr. und der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehnskasse in Berlin.

Die Verzinsung der gekündigten Nummern hört mit dem **1. Januar 1913** auf.

Gleichzeitig werden nachstehend aufgeführte Nummern der Kreisanleihe, die bereits früher ausgelost, bisher aber nicht eingelöst sind, veröffentlicht:

II. Ausgabe Buchstabe B. Nr. 11	über 300 Mark,
" C. " 6	" 150 "
IV. " B. " 48	" 500 "
" C. " 38, 46, 47 und "	48 über je 200 Mark.

Reidenburg, den 14. Juli 1912.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Reidenburg.
Bansi.

1192. Bekanntmachung,
betreffend Auslosung von Heiligenbeiler Kreisanleihen.

Bei der am 8. d. Mts. stattgefundenen Auslosung von Heiligenbeiler Kreisanleihen sind folgende Stücke:

II. Ausgabe vom 1. Januar 1875:

Litr. A. Nr. 9, 13	über je	3 000 M
" B. Nr. 1, 7	über je	1 000 "

III. Ausgabe vom 1. Januar 1880:

Litr. A. Nr. 30, 1, 10, 23, 36	über je	1 000 M
" C. Nr. 72	über je	200 "

IV. Ausgabe vom 1. Januar 1883:

Litr. A. Nr. 47, 57, 58, 33	über je	1 000 M
" C. Nr. 68, 63, 73	über je	200 "

V. Ausgabe vom 1. März 1886:

Litr. A. Nr. 15	über	1 000 M
" B. Nr. 53	über	500 "
" C. Nr. 71, 109, 14, 40, 13, 58	über je	200 "

VI. Ausgabe vom 1. Januar 1888:

Litr. B. Nr. 14, 20, 31, 45, 46, 79, 92, 147, 172, 179, 191, 199	über je	500 M
--	---------	-------

Litr. C. Nr. 2, 4, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 37, 38, 42, 43, 45, 49, 52, 53, 73, 74, 79, 80, 85, 87, 96, 97, 101, 113, 120, 124, 136, 140, 141, 148, 153, 192, 193, 205, 274, 345, 381, 427, 484, 486,	500 über je	200 M
--	-------------	-------

gezogen worden.

Diese ausgelosten Anleihe werden hiermit den Inhabern zum **2. Januar l. Js.** mit der Maßgabe gekündigt, daß mit dem 31. Dezember 1912 die Zinszahlung aufhört und für die nicht zurückgegebenen Zinscheine der Betrag bei Rückzahlung des Kapitals in Abzug gebracht wird. Die Einlösung

der Anleiheſcheine erfolgt bei der Kreisverbandſtaffe in Heiligenbeil, der Bank der Oſtpreußiſchen Landſchaft in Königsberg und der Oſtbank für Handel und Gewerbe in Königsberg.

Im Vorjahre ausgelost, aber zur Einlöſung noch nicht vorgelegt iſt der Kreisaneiheſchein IV. Ausgabe Litr. C. Nr. 168 über 200 Mark.

Heiligenbeil, den 17. Juni 1912.

Namens des Kreisauſſchuſſes des Kreiſes
Heiligenbeil.

Der Vorſitzende. Siegfried.

Perſonal-Nachrichten.

Der biſherige Gerichtsreferendar Ludwig **von Herrmann** iſt zum Regierungsreferendar ernannt worden.

Herr Leopold **Veß** iſt zum Handelsagenten für Braſilien in Königsberg ernannt worden.

Der Pfarrer **Schward** an der evangeliſchen Kirche zu Borchersdorf, Diözeſe Königsberg Land I, tritt mit dem 1. Januar 1913 in den Ruheſtand.

Der Hilfsprediger **Nitz** in Allenſtein iſt in die evangeliſche Pfarrſtelle zu Wormditt berufen worden.

Der Landgerichtsrat **Krieger** zu Allenſtein iſt an das Landgericht in Königsberg i. Pr. verſetzt.

Seine Majestät der König haben die Landrichter **Krieger** in Allenſtein und **Goffe** in Königsberg i. Pr. zu Landgerichtsräten zu ernennen geruht.

Die Rechtsanwälte **Jſidor Abrahamſohn** und **Kurt Weiſs** in Sensburg ſind zu Notaren ernannt.

Der Gerichtsaffessor Gustav **Zimmer** iſt unter Entlaſſung aus dem Juſtizdienſte zur Rechtsanwaltschaft bei dem königlichen Amtsgericht in Heiligenbeil zugelassen worden.

Die Referendare **Rehman** und **Schroeter** ſind zu Gerichtsaffessoren ernannt.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Stilk 48.